

Programm 073 - Extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen

Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

1. Bestimmungen und Verpflichtungen

a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Düngemittel und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen der umgeänderten großherzoglichen Verordnung zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d’Economie rurale (SER) zugestellt, zusätzlich Exemplare sind auf Anfrage erhältlich.

b. Rahmenbedingungen

- Auf der gemeldeten Fläche müssen mindestens 10 Bäume vorhanden sein und es muss eine Mindestdichte von 50 Bäumen/ha gegeben sein. Kleinere Baumgruppen und Einzelbäume können nicht aufgenommen werden. Ausgewiesene Streuobstwiesen im Biotopkataster (BK09) können gemeldet werden.
- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden; die punktuelle Bekämpfung von Problemunkräutern wie Ampfer, Brennessel, Distel, Jakobskreuzkraut, Riesenbärenklau und für das Vieh giftige, nicht geschützte Unkräuter, mit selektiven Herbiziden ist jedoch möglich.
- Die Pflege der Parzelle muss sichergestellt werden, entweder durch Mahd mit anschließendem Abtransport des Mähgutes oder durch Beweidung. Bei Beweidung ist ein ausreichender Schutz der Bäume sicherzustellen. Die Zufütterung ist verboten
- Keine mineralische und organische Düngung erlaubt, außer den Ausscheidungen des Weideviehs.
- Der Fortbestand der Bäume muss sichergestellt werden durch entsprechende Pflegeschnittmaßnahmen sowie durch die Neuanpflanzung abgestorbener Bäume mit geeigneten Sorten.
- Die sanitäre Pflege der Bäume darf nur mit biologischen Mitteln erfolgen.
- Für die Parzellen muss eine Schlagkartei geführt werden, aus der die wesentlichen Abläufe (Schlagnummer, Schlaggröße, erfolgte Unkrautbekämpfung und Termine, Pflegemaßnahmen, Beweidungszeitraum) im Zusammenhang mit den auferlegten Bedingungen hervorgehen müssen.

2. Hinweise

Alle Schläge, für die eine Prämie für die Extensivierung von Streuobstwiesen angefragt wird, müssen in der Tabelle eingetragen werden, sowie die Fläche der Streuobstwiese und die Anzahl der vorhandenen Bäume.

a. Prämienhöhe

450 € pro ha Streuobstwiese

b. Nachmeldungen

Falls Sie zusätzliche Parzellen in das Programm aufnehmen möchten, so sind diese Nachmeldungen jeweils spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen! Nachmeldungen bis zu 50% der, am Anfang des Verpflichtungszeitraumes, beantragten Fläche und bis zu 5 ha sind ohne Laufzeitverlängerung möglich. Bei Überschreitung einer dieser Werte, durchlaufen die zusätzlich gemeldeten Parzellen die gleiche Genehmigungsprozedur wie ein neuer Antrag und es entsteht für den gesamten Antrag in der Regel eine neue Laufzeit von 5 Jahren.

c. Änderungen

Die Parzellen müssen während 5 Jahren gemäß den Regeln der beantragten Extensivierungsstufe bewirtschaftet werden.

Falls die Parzelle(n) von einem anderen Betrieb übernommen wird, kann dieser den Antrag für die entsprechende(n) Parzelle(n) übernehmen. Diese Übernahme ist dem SER unverzüglich mitzuteilen.

Findet eine derartige Übernahme nicht statt, müssen die bis dahin bereits gezahlten Prämien in der Regel zurückerstattet werden.

d. Kombinationsmöglichkeiten

Die Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Streuobstwiesen ist auf der gleichen Parzelle kombinierbar mit dem Programm 063 (Förderung der Heckenpflege) und dem Programm 423 (Förderung des Weidegangs von Milchkühen). Im Falle eines gleichzeitigen Antrags im Programm 053 (Förderung von Uferschutzstreifen, Erosionsschutz- und Biotopstreifen) können auf der gleichen Parzelle Flächen nicht doppelt gefördert werden.

Im Falle wo der Antrag 073 (Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Streuobstwiesen) gleichzeitig mit dem Antrag 013 (Biolandbau) auf einer Parzelle gewählt wird, wird die Basisprämie für die biologische Landwirtschaft nicht ausbezahlt.

Das Programm zur Förderung der extensiven Bewirtschaftung von Streuobstwiesen ist auf der gleichen Parzelle nicht kombinierbar mit dem Programm 482 (Extensivierung von Dauergrünland).

e. Antragstellung und letzter Einsendetermin

Anträge zur Beihilfe von einem Betrag in Höhe von weniger oder gleich 100 € pro Jahr, sind nicht möglich.

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Erteilt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober. Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Antragsbestätigung ist jedes Jahr an dem, für die Einreichung des Flächenantrages, reglementarisch festgelegten Termin mittels eines vom SER zugesandten Formulars zu tätigen. Bei zu spät eingereichter Antragsbestätigung wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen die Antragsbestätigung für unzulässig erklärt wird.

f. Verstöße gegen die Förderbedingungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauf folgende von allen Prämien ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrags kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.